



Beschlussvorlage 2017/038	Referat	Stadtwerke
	Abteilung	Stadtwerke
	Verfasser(in)	Werke

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Werkausschuss	02.02.2017	öffentlich

Investitionen der Stadtwerke Friedberg auf kirchlichen Friedhöfen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtwerke Friedberg können im Rahmen der jeweils im Wirtschaftsplan zur Verfügung gestellten Mittel Investitionen oder andere über die Verpflichtungen aus den Friedhofsverwaltungsverträgen hinausgehenden Maßnahmen auf kirchlichen Friedhöfen unter folgenden Voraussetzungen durchführen:

1. Kosten unter 5.000 €

- Verlängerung des Friedhofsverwaltungsvertrages mit der Kirchengemeinde um mindestens 5 Jahre nach Abschluss der Maßnahme
- Verzicht der Kirchengemeinde auf eine Verpflichtung zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands
- Abgabe einer Rückzahlungsverpflichtung der Kirchengemeinde bei Beendigung des Kirchenverwaltungsvertrages, jeweils anteilig gestaffelt nach der Abschreibungsdauer, mindestens jedoch auf 10 Jahre verteilt

2. Kosten über 5.000 €

- Verlängerung des Friedhofsverwaltungsvertrages mit der Kirchengemeinde um mindestens 10 Jahre nach Abschluss der Maßnahme
- Verzicht der Kirchengemeinde auf eine Verpflichtung zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands
- Abgabe einer Rückzahlungsverpflichtung der Kirchengemeinde bei Beendigung des Kirchenverwaltungsvertrages, jeweils anteilig gestaffelt nach der Abschreibungsdauer, mindestens jedoch auf 20 Jahre verteilt

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Die Stadtwerke Friedberg sind nach der Betriebssatzung seit dem 01.01.2000 in Friedberg für die Bestattungseinrichtungen zuständig. Die Stadtwerke sind somit für den Unterhalt und die Finanzierung von 12 Friedhöfen im Stadtgebiet verantwortlich.

Die Friedhöfe befanden sich zunächst teilweise in gemeindlicher, teilweise in kirchlicher Trägerschaft. In den 1970er und 1980er Jahren hat die Stadt Friedberg mit fast allen kirchlichen Friedhofsträgern Verwaltungsverträge abgeschlossen. In diesen Verträgen ist insbesondere geregelt, dass die Stadt Friedberg den Unterhalt und den Betrieb der Friedhöfe übernimmt. Gleichzeitig stehen der Stadt Friedberg die Einnahmen aus den Grabgebühren zu. Die Verträge wurden zunächst auf bestimmte Zeit (z.B. auf 25 Jahre) geschlossen und verlängern sich, soweit keine der Parteien den Vertrag kündigt, jeweils um ein weiteres Jahr. Mit der Gründung der Stadtwerke zum 01.01.2000 sind die Verwaltungsverträge auf diese übergegangen.

In der Praxis bestehen nun folgende Friedhöfe:

1. **rein städtische Friedhöfe**
Derching neu, Wulfertshausen neu, Herrgottsruh und Ottmaring
2. **rein kirchliche Friedhöfe**
Derching alt, Wulfertshausen alt und Paar
3. **kirchliche Friedhöfe mit städtischen Erweiterungen**
Bachern, Rohrbach, Rinnenthal, Stätzling und Haberskirch

In der Vergangenheit, zuletzt aber auch aktuell in zwei Fällen, wurden von den jeweiligen Kirchenverwaltungen Wünsche zur Umsetzung von Maßnahmen herangetragen, die über den in den Verwaltungsverträgen vereinbarten Unterhalt hinausgehen. Diese Maßnahmen sollten ganz oder teilweise auf den kirchlichen Grundstücken erfolgen. Als Beispiele für solche Maßnahmen seien genannt:

- Erneuerung einer Friedhofsmauer
- Entfernung einer Friedhofsmauer
- Befestigung von Wegen
- Gebäudesanierungen über die reine Erhaltung hinaus
- Sonstige Baumaßnahmen

In der Vergangenheit wurde, wohl auch aufgrund der langfristigen Vertragsbeziehungen, eher kein Unterschied gemacht, ob Maßnahmen auf städtischem oder kirchlichem Grund erfolgen. Bei näherer Betrachtung muss man jedoch feststellen, dass ein erheblicher Unterschied besteht. Bei einer Investitionsmaßnahme auf kirchlichem Grund geht diese nach den gesetzlichen Vorschriften des BGB in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Stadtwerke Friedberg gebührenfinanziert das Vermögen der Kirchengemeinde mehren. Käme dann noch hinzu, dass die Kirchengemeinde kurz nach Fertigstellung der Maßnahme den Verwaltungsvertrag kündigt würde dies dazu führen, dass das „wertvollere“ Grundstück wieder in die Verwaltung der Kirchengemeinde übergeht und künftige Friedhofsnutzer aus anderen Stadtteilen die Kosten tragen müssen.



Da nun aktuell zwei Anfragen zur Umsetzung solcher Maßnahmen vorliegen und diese und künftige Anfragen in gleicher Weise behandelt werden sollten, schlägt die Werkleitung dem Werkausschuss vor, allgemeine Regeln aufzustellen. Diese könnten nach den Vorstellungen der Werkleitung wie folgt aussehen:

1. Unterscheidung nach den Kosten der Maßnahme (mehr oder weniger als 5.000 €)
2. Verlängerung des Friedhofsverwaltungsvertrages um mindestens 5 bzw. 10 Jahre über die Fertigstellung der Maßnahme hinaus
3. Verzicht der Kirchengemeinde darauf, dass die Maßnahme rückgängig gemacht werden muss (z.B. Wiederaufbau einer entfernten Friedhofsmauer, Rückbau eines zusätzlichen Fensters im Leichenhaus, Entfernung von Pflaster)
4. Erstattung der anteiligen Kosten einer Maßnahme, sofern die Kirchengemeinde den Verwaltungsvertrag kündigt. Dabei könnte die Kostenerstattung nach der gewöhnlichen Abschreibung jährlich sinken (z.B. bei einem Wegebau über 40 Jahre). Mindestens sollten die Kosten jedoch über 10 bzw. 20 Jahre verteilt werden.

Die vorgeschlagene allgemeine Regelung könnte in künftigen Fällen jeweils gleich angewandt werden. Dabei hätten die jeweiligen Kirchengemeinden den Vorteil, dass die Stadtwerke Friedberg die Maßnahmen durchführen und finanzieren, die Stadtwerke Friedberg können jedoch im Gegenzug auch über die Friedhofsgebühren für eine Refinanzierung und damit für eine Gleichbehandlung mit Maßnahmen auf städtischen Friedhofsteilen sorgen.